

2. Verfügung vom 10. 12. 1990 — AZ. 309.2-21101-01000 —  
Gemäß § 6 BauGB genehmige ich hiermit die vom  
Rat der Stadt am 13. 11. 1990 beschlossene Ände-  
rung des Flächennutzungsplanes im Teilabschnitt  
27.

Im Auftrage  
Mack

Die zuvorgenannten Bauleitpläne liegen mit den  
zugehörigen Begründungen bzw. Erläuterungsber-  
ichten ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jeder-  
manns Einsicht bereit und können im Stadtplanungs-  
amt, Wasserturmanbau, II. Obergeschoß, während  
der Dienststunden eingesehen werden.

Unbeachtlich sind für die Rechtswirksamkeit bzw.  
Wirksamkeit dieser Bauleitpläne

1. eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2  
BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-  
schriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres  
und
2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht inner-  
halb von sieben Jahren

seit Inkrafttreten dieser Bauleitpläne schriftlich ge-  
genüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht  
worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung  
oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Für  
die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeit-  
punkt der Beschlußfassung über diese Bauleitpläne  
maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur  
erheblich, wenn sie offensichtlich auf das Abwä-  
gungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und  
Abs. 4 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung über  
die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschä-  
digungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zuläs-  
sige Nutzung durch die vorgenannten **Bebauungs-  
pläne** und über das Erlöschen von Entschädigungs-  
ansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebau-  
ungspläne Nr. 218 und Nr. 23, Änderungsplan — Teil-  
abschnitt 2 — der Stadt Delmenhorst rechtsverbind-  
lich. Darüber hinaus werden die Änderungen des  
Flächennutzungsplanes — Teilabschnitt 25 — und —  
Teilabschnitt 27 — mit dieser Bekanntmachung wirk-  
sam.

**Delmenhorst, den 17. Dezember 1990**

**Stadt Delmenhorst**

Stadtplanungsamt

Der Oberstadtdirektor

In Vertretung

Bramlage

Stadtdirektor

**Stadt Delmenhorst**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bauleitpläne  
der Stadt Delmenhorst**

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung  
am 25. 09. 1990 den **Bebauungsplan Nr. 221** im Bereich  
der Flurstücke 122/1, 122/2, 122/3, 123/2, 124/3, 125/1,

126/1 und 128 der Flur 12 an der Ostseite der Nutzhor-  
ner Straße in Delmenhorst als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat zu dem vor-  
genannten Bauleitplan im Anzeigeverfahren gemäß §  
11 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) keine Verlet-  
zung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der vorstehend genannte Bebauungsplan liegt mit  
der zugehörigen Begründung ab sofort bei der Stadt  
Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann  
im Stadtplanungsamt, Wasserturmanbau, II. OG.,  
während der Dienststunden eingesehen werden.

Unbeachtlich sind für die Rechtswirksamkeit die-  
ses Planes

1. eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2  
BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-  
schriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres  
und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb  
von sieben Jahren

seit Inkrafttreten dieses Planes schriftlich gegenüber  
der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel  
begründen soll, ist darzulegen. Für die Abwägung ist  
die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschluß-  
fassung über diesen Plan maßgebend. Mängel im  
Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie of-  
fensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von  
Einfluß gewesen sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4)  
BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung über die  
fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschä-  
digungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zuläs-  
sige Nutzung durch den vorgenannten Bebauungsplan  
und über das Erlöschen von Entschädigungsansprü-  
chen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung erlangt der **Bebau-  
ungsplan Nr. 221** der Stadt Delmenhorst Rechtskraft.  
**Delmenhorst, den 17. Dezember 1990**

**Stadt Delmenhorst**

Stadtplanungsamt

Der Oberstadtdirektor  
Schramm

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
zur Änderung der Satzung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Entschädigung  
der Mitglieder des Rates und  
der ehrenamtlich Tätigen  
(Entschädigungssatzung) vom 17. 12. 1990**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nds. Gemeindeord-  
nung hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Sat-  
zung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Oldenburg über Entschä-  
digung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich

Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 78, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. 05. 90, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, erhöhte Kosten der Haushaltsführung durch die notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft) bis zu einem Höchstbetrag von 40,— DM je Stunde.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Stadtbrandmeister monatlich 160,— DM und für den Vertreter monatlich 80,— DM.

Die Ortsbrandmeister erhalten monatlich 80,— DM und deren Vertreter monatlich 40,— DM.

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 17. 12. 90

Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde Wandscher  
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

#### IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Landkreis Ammerland
2. Landkreis Aurich
3. Landkreis Grafschaft Bentheim

Gemeinde Wietmarschen

#### 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ortskern Lohne III“

Der Rat der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 4. Oktober 1990 gemäß § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ortskern Lohne III“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfaßt das Grundstück Heinrichstr. 6 (Flurstücke 248/45, 29/18 und 29/15 der Flur 14 in der Gemarkung Lohne). Durch diese Änderung wird der überbaubare Bereich geringfügig in östlicher Richtung erweitert.

Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ortskern Lohne III“ einschließlich Begründung kann im Rathaus im Ortsteil Lohne, Hauptstr. 31, Zimmer 9 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Ortskern Lohne III“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wietmarschen geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Wietmarschen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wietmarschen, den 28. 12. 1990

Gemeinde Wietmarschen

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Wietmarschen

#### Bebauungsplan Nr. 25 „Poststraße-Ost“ — 2. Änderung — der Gemeinde Wietmarschen

Die vom Rat der Gemeinde Wietmarschen am 25. 05. 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte, wurde dem Landkreis Grafschaft Bentheim mit Eingang vom 09. 10. 1990 angezeigt.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat am 10. 12. 1990 erklärt, daß die Satzung Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Poststraße-Ost“ ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes in der Fassung der Genehmigung vom 17. 07. 1981. Er liegt in der Flur 16 der Gemarkung Lohne und wird wie folgt begrenzt: im Norden durch die Poststraße (Landesstraße 45); im Westen durch die Flurstücke 213/24, 213/53, 213/15, 213/14, 213/13 und 213/12 und im Südosten durch die Nordhorner Straße (Bundesstraße 213).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung kann im Rathaus im Ortsteil Lohne, Hauptstr. 31, Zimmer 9, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Poststraße-Ost“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung